

Unterstützungsabzug

§ 43 Nr. 3
(Steuererklärung Ziff. 635)

Gesetzliche Grundlagen**§ 43 StG**

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen

- d) 2'100¹ Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und Unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f gewährt wird, sowie für Personen mit Wohnsitz im Ausland, für die keine Unterstützungspflicht im Sinne von Artikel 328 ZGB besteht.

§ 24 VV StG

¹ Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann der Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes zusätzlich zum Abzug nach § 41 Absatz 1 Buchstabe k oder m oder § 43 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes beansprucht werden.

² Als erwerbsunfähig im Sinne von § 43 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes gelten Kinder, solange sie schulpflichtig sind; Kinder, die einem Studium obliegen, gelten als beschränkt erwerbsfähig.

Art. 35 DBG

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- b) 6'800² Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird;

¹ gültig ab der Steuerperiode 2026: 2'100 (siehe dazu § 1^{ter} Abs. 2 lit. b StVO Nr. 20 [Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung; BGS 614.159.20])
 gültig bis zur Steuerperiode 2025: 2'000

² gültig ab der Steuerperiode 2025: 6'800
 gültig für die Steuerperiode 2024: 6'700
 gültig für die Steuerperiode 2023: 6'600
 gültig bis zur Steuerperiode 2022: 6'500

1 Allgemein

Für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, die Unterstützungsbedürftig ist und an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in der Steuerperiode mindestens einen Beitrag in der Höhe des Abzuges leistet, können CHF 2'100³ in Abzug gebracht werden. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht (§ 43 Abs. 2 StG). Wird eine Unterstützungsbedürftige Person mit einem Beitrag unterstützt, der die Höhe des Unterstützungsabzugs nicht erreicht, ist kein Abzug gegeben. Der Abzug kann zudem nicht für den Ehegatten und für Kinder, für die der Kinderabzug nach § 43 Abs. 1 lit. a StG geltend gemacht werden kann, beansprucht werden.

Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist es, dass die steuerpflichtige Person eine Person unterstützt, die am Stichtag erwerbsunfähig oder beschränkt erwerbsfähig ist und auf die Unterstützung auch tatsächlich angewiesen ist. Beide Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein (Ivo P. Baumgartner, in: ZWEIFEL/ATHANAS, DBG, Art. 35 N 11).

2 Erwerbsunfähigkeit

Gemäss § 24 Abs. 2 VV StG gelten in jedem Fall Kinder als erwerbsunfähig, solange sie schulpflichtig sind. Erwachsene Kinder, die vollzeitlich einem Studium nachgehen, gelten als beschränkt erwerbsfähig.

Eine Erwerbsunfähigkeit liegt vor, soweit aus objektiven Gründen, welche bei der Person selbst liegen (z. B. körperliche oder geistige Gebrechen), längerfristig gar keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann und sie damit nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen (RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Handkommentar DBG, Art. 35 N. 70). Ist dies nicht gegeben, ist zu prüfen, ob eine beschränkte Erwerbsfähigkeit vorliegt. Neben körperlichen wie geistigen Gebrechen kommt auch die mangelnde Fähigkeit, Arbeitseinkommen zu generieren, so bei persönlichen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten, in Frage. Dies wäre bei altersbedingter Arbeitslosigkeit, mangelnder Ausbildung oder konjunktureller Entwicklung gegeben. In solchen Fällen wäre die Fähigkeit zur Arbeitsleistung grundsätzlich intakt, es mangelt jedoch an der Möglichkeit, wodurch auch in diesen Fällen von einer Zwangslage auszugehen ist. Die zwei zentralen Erscheinungsformen einer beschränkten Erwerbsfähigkeit sind die Arbeitslosigkeit und die Nichterwerbstätigkeit wegen des Verfolgens einer Ausbildung (ZWEIFEL/ATHANAS, a.a.O., Art. 35 N 23b).

³ gültig ab der Steuerperiode 2026: 2'100
gültig bis zur Steuerperiode 2025: 2'000

3 Unterst tzungsbed rftigkeit

Eine Unterst tzungsbed rftigkeit liegt vor, wenn die unterst tzte Person nicht in der Lage ist, f r ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen und deshalb auf die Hilfe von Dritten angewiesen ist. Die Unterst tzungsbed rftigkeit muss objektiv vorhanden sein und darf nicht bloss von vor bergehender Natur sein (StE 1985 B 29.3 Nr. 2).

Im Kanton Solothurn gelten Personen als unterst tzungsbed rftig, deren Einkommen gem ss Ziff. 690⁴ der Steuererkl rung CHF 15'000 (bei Verheirateten CHF 21'000) nicht 超ertsteigt und die 超ber ein geringes Verm gen gem ss Ziff. 990 der Steuererkl rung von nicht mehr als CHF 25'000 verf gen (bei Verheirateten CHF 40'000).

Keine Unterst tzungsbed rftigkeit liegt vor, wenn zwar eine Bed rftigkeit besteht, diese jedoch ohne Zwang entstanden ist, weil die Person freiwillig auf die Erzielung eines ausreichenden Einkommens verzichtet (ZWEIFEL/ATHANAS, a.a.O., Art. 35 N 25a).

Bei Bez gern von Erg anzungsleistungen liegt ebenfalls keine Unterst tzungsbed rftigkeit vor, da mit der Erg anzungsleistung die Existenz gesichert wird, auch wenn weiterhin gewisse finanzielle Einbussen hingenommen werden m ssen (StE 2019 B 27.7 Nr. 22).

4 Unterst tzungsleistungen an Personen im Ausland

Bei Geldleistungen ins Ausland kann der Abzug bei der Staatssteuer nur gew hrt werden, wenn eine Unterst tzungspflicht nach Art. 328 ZGB besteht. Demnach ist derjenige, der selbst in g nstigen Verh ltnissen lebt, dazu verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterst tzen, wenn diese ohne diesen Beistand in Not geraten w rden (Abs. 1). Die Unterst tzungspflicht der Eltern und des Ehegatten bleibt vorbehalten (Art. 2).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zul ssig, an den Nachweis von geltend gemachten Unterst tzungsleistungen, die an Empf ngerinnen und Empf nger ins Ausland fliessen, strenge Anforderungen zu stellen (StE 1997 B 92.51 Nr. 4). Der Verwandtschaftsgrad und die Unterst tzungsbed rftigkeit sind durch die ausl ndische Heimatbeh rde zu best tigen. Die Veranlagungsbeh rde kann eine beglaubigte 超ersetzung in die deutsche Sprache verlangen. Ein Affidavit, mithin eine eidesstattliche Erkl rung, die lediglich den Erhalt der Zahlung best tigt, reicht nicht aus, um die Unterst tzungsbed rftigkeit nachzuweisen (Urteil KSG SGSTA.2022.15 vom 29. August 2022). Von unterst tzungsbed rftigen Personen ausgestellte Barquittungen allein reichen f r den einwandfreien Zahlungsnachweis nicht aus. Dieser hat aufgrund geeigneter, 超erpr fbarer Unterlagen zu erfolgen, in erster Linie durch Bank- oder Postbelege, aus denen auch der Name des Empf ngers ersichtlich ist, sowie von anerkannten Dienstleistern von Geldtransfers (wie Western Union). Auch hier muss sowohl der Name des Senders wie auch des Empf ngers aus den 超erweisungsdokumenten ersichtlich sein.

⁴ Bei Kindern mit einem eigenen, ausserkantonalen Wohnsitz erfolgt die Einkommensermittlung nach dem Recht des Kantons Solothurn.

5 Direkte Bundessteuer

Die Regelung im DBG ist bis auf die Höhe des maximalen Abzugs identisch; dieser beträgt für die direkte Bundessteuer CHF 6'800⁵.

⁵ gültig ab der Steuerperiode 2025: 6'800
gültig für die Steuerperiode 2024: 6'700
gültig für die Steuerperiode 2023: 6'600
gültig bis zur Steuerperiode 2022: 6'500